

Einberufung zur Sitzung des Gemeinderats Eppendorf

Ich lade Sie ein zur Sitzung des Gemeinderats Eppendorf am

Dienstag, dem 22. März 2022, 19:30 Uhr
in die »Heiner-Müller-Schule« Eppendorf, Anbau, Zimmer 001,
Großwaltersdorfer Straße 6a.

Die Sitzung findet als öffentliche Sitzung statt.

Falls Sie an der Teilnahme entschuldigt sein sollten, bitte ich Sie um vorherige Mitteilung.

vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der öffentlichen Sitzung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen und Feststellung der Anwesenheit, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestellung der Stimmzähler und Feststellung der Tagesordnung
3. Bürgerfragestunde
4. Beschluss zum Verzicht auf Bestandteile bei den Jahresrechnungen bis einschließlich 2020
5. Beschluss zur Fortführung der teilweisen Übernahme notwendiger Kosten der Schülerbeförderung für das Schuljahr 2021/2022
6. Beschluss Vergabe Bauleistung Neubau Parkflächen Kita Regenbogen, Gränitzer Straße 8, Eppendorf OT Großwaltersdorf
7. Beschluss Vergabe Bauleistung Sanierung Fassade 1. BA Kita Pfiffikus, Eppendorf
8. Beschluss über das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid Errichtung eines Einfamilienhaus mit Garage Flurstück-Nr. 476/2 der Gemarkung Eppendorf
9. Grundsatzbeschluss zur Fortführung der Investitionsmaßnahme Ersatzneubau Brückenbauwerk BW04, Eppendorf, OT Kleinhartmannsdorf
10. Verkaufsbeschluss zum Flurstück Nr. 48/2 der Gemarkung Eppendorf
11. Verkaufsbeschluss zum Flurstück Nr. 53/17 der Gemarkung Kleinhartmannsdorf
12. Beschluss zur Annahme einer Spende
13. Weitere Informationen
14. Festlegung von Ort und Zeit der nächsten regelmäßigen Sitzung des Gemeinderats; Kenntnisnahme der Niederschriften über die Sitzungen des Gemeinderats am 25. Januar 2022 sowie Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Niederschriften und ggf. Beschluss über Einwendungen, Information über Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, Information über den Beschlussvollzug
15. Fragerecht der Gemeinderäte

Eppendorf, 8. März 2022



Axel Röhling

**Beschlussvorlage
für die Sitzung des Gemeinderats Eppendorf**

Punkt der Tagesordnung

4. Beschluss zum Verzicht auf Bestandteile bei den Jahresrechnungen bis einschließlich 2020

öffentliche Sitzung _ Sitzungsdatum: 22. März 2022 _ eingereicht durch: Kämmerei

Grundlagen: § 88 Absatz 5 SächsGemO

Haushaltsmittel: nicht relevant

Der § 88 der Sächsischen Gemeindeordnung regelt die Vorgehensweise zur Aufstellung eines Jahresabschlusses für jedes Haushaltsjahr. Dabei ist festgelegt, welche Bestandteile der jeweilige Jahresabschluss haben muss. Der Gesetzgeber hat die Gemeindeordnung geändert und Erleichterungen ermöglicht. Diese befristeten Lockerungen sind im § 88 Absatz 5 SächsGemO geregelt. Daher dürfen Gemeinden, nach Beschluss des Gemeinderates, bei den Jahresabschlüssen bis einschließlich 2020 auf die Bestandteile gemäß Absatz 2 Satz 2 (Anhang und Rechenschaftsbericht) sowie Absatz 3 (Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und Organen am Ende des Rechenschaftsberichtes) und Absatz 4 (Anlagen zum Anhang) verzichten. Diese Erleichterungen bestanden bereits für die Jahresabschlüsse bis einschließlich des Haushaltsjahres 2018. Die Gemeinde Eppendorf hat in der Vergangenheit bereits auf die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes verzichtet, da dies zu einem tatsächlichen Zeitersparnis bei der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse geführt hat. Der Anhang nebst Anlagen wurde dem Jahresabschluss beigefügt. Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat auf dieser Grundlage vor, in analoger Vorgehensweise auf den Rechenschaftsbericht für die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 zu verzichten.

Beschlussempfehlung der Verwaltung

Der Gemeinderat Eppendorf beschließt, im Rahmen der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2019 und 2020, auf die Erstellung der Rechenschaftsberichte, gemäß § 88 Absatz 5 zu verzichten.

Axel Röthling

**Beschlussvorlage
für die Sitzung des Gemeinderats Eppendorf**

Punkt der Tagesordnung

5. Beschluss zur Fortführung der teilweisen Übernahme notwendiger Kosten der Schülerbeförderung für das Schuljahr 2021/2022

öffentliche Sitzung _ Sitzungsdatum: 22. März 2022 _ eingereicht durch: Kämmerei

Vorbereitung: Beschlussfassung jährlich ab Haushaltsplan 2010

Grundlagen: § 2 Absatz 1 SächsGemO; Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten (Schülerbeförderungssatzung - SBS) vom 18. Dezember 2017

Haushaltsmittel:

Produkt/Sachkonto: 21.51.01.01/427200
Aufwendungen: 2.400,00 Euro
Finanzierung: planmäßig

Sachdarstellung

Die Gemeinde Eppendorf erstattet seit März 2010 für Schüler der Heiner-Müller-Schule Eppendorf Oberschule und für Schüler der Grundschule bis einschließlich 2018 den Eigenanteil an den notwendigen Beförderungskosten. In seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 beschloss der Kreistag Mittelsachsen eine Absenkung des Elternanteils für Grund- und Oberschüler. Danach beträgt der Eigenanteil für Grundschüler 15,00 Euro, für Oberschüler 112,50 Euro. Mit Beschluss 09/42/VI/2018 vom 7. August 2018 legte der Gemeinderat Eppendorf deshalb die Erstattung ab dem Haushaltsjahr 2019 nur noch für Schüler der Klassenstufen 5 und 6 neu fest.

Hinweis aus dem Gutachten zur Haushaltspotentialanalyse vom 16. April 2018: Die Gemeinde Eppendorf erstattet notwendige Kosten für Schülerbeförderung für Schüler der Klassenstufen 5 und 6 mit einem festen Zuschuss. Für Schüler der Klassenstufen 5 und 6, deren Schulweg mehr als zwei, aber weniger als drei Kilometer beträgt, kann ebenfalls ein Zuschuss beantragt werden. Diese freiwillige Unterstützung wurde eingeführt, um in der Vergangenheit den Bestandsschutz und die Attraktivität des Schulstandortes zu sichern. Nach erfolgter Prüfung und auch nach Einschätzung des Landesamtes für Schule und Bildung (LASUB) zum Schulstandort Eppendorf besteht für die Beibehaltung der Kostenerstattung für die Schülerbeförderung keine Grundlage mehr, zumal die Bedingungen eines unzumutbaren Schulweges nicht erfüllt sind.

Für das Schuljahr 2020/2021 nahmen von den 106 antragsberechtigten Fahrschülern nur 48 diesen Bonus der Rückerstattung in Anspruch. Für das laufende Schuljahr 2021/2022 sind in den Klassenstufen 5 und 6 insgesamt 158 Fahrschüler angemeldet, davon 42 aus Eppendorf. Bisher liegen der Schule 10 Anträge vor.

Derzeit wird in der Presse über Änderungen bei den Kosten für die Schülerbeförderung berichtet, welche ab dem kommenden Schuljahr 2022/2023 gelten sollen. Der hier im Gemeinderat zu fassende Beschluss bezieht sich auf das aktuelle Schuljahr 2021/2022 und ist von dieser Berichterstattung nicht betroffen.

Beschlussempfehlung der Verwaltung

Der Gemeinderat Eppendorf beschließt die teilweise Erstattung des Eigenanteils an den notwendigen Beförderungskosten für Schüler der Heiner-Müller-Schule Eppendorf Oberschule im Schuljahr 2021/2022 in den Klassenstufen 5 und 6 in Höhe von 50,00 Euro. Als Voraussetzung für die Erstattung ist der Bescheid des ZVMS zur Erhebung eines Eigenanteils an den notwendigen Kosten der Schülerbeförderung heranzuziehen. Die Gemeinde Eppendorf beschließt weiterhin die teilweise Erstattung der Fahrtkosten im Schuljahr 2021/2022 für die Schüler der Klassenstufen 5 und 6 der Heiner-Müller-Schule Eppendorf Oberschule mit einem Schulweg von mehr als zwei aber weniger als drei Kilometer, für die der ZVMS nach Maßgabe seiner Satzung die notwendigen Beförderungskosten nicht trägt, bis zu einem Betrag in Höhe von 50,00 Euro. Als Voraussetzung für eine Erstattung, sind die entsprechenden Belege vorzulegen. Die Erstattung erfolgt grundsätzlich auf Antrag. Der Erstattungsanspruch endet am 31. Oktober 2022.

Axel Röthling

Der Bürgermeister

**Beschlussvorlage
für die Sitzung des Gemeinderats Eppendorf**

Punkt der Tagesordnung

**6. Beschluss Vergabe Bauleistung Neubau Parkflächen Kita Regenbogen, Gränitzer Straße 8, Eppendorf
OT Großwaltersdorf**

öffentliche Sitzung _ Sitzungsdatum: 22. März 2022 _ eingereicht durch: Bauamt

Vorbereitung: HHPL

Grundlagen: VOB/A

Haushaltsmittel: 11.13.02.22/099520; 11.13.02.22/219119
Einzahlungen: 72.000,00 Euro (Vördermittel Leader)
Auszahlungen: 120.000,00 Euro
Finanzierung: planmäßig

Sachdarstellung

Die Maßnahme Neubau Parkflächen für die Kita Regenbogen auf dem Grundstück Gränitzer Straße 8 wurde öffentlich ausgeschrieben. Die Bekanntgabe der Ausschreibung erfolgte am 04.02.2022 auf evergabe.de. Die Submission fand am 16.02.2022, 14.00 Uhr statt. Zur Submission wurden drei Angebote eingereicht. Das Ergebnis der Ausschreibung und die Wertung des Vergabeverfahrens wird dem Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung vorgestellt.

Das Vorhaben umfasst die Schaffung von 15 Stellplätzen und die Herstellung einer Zufahrt auf dem Flurstück 836/41 der Gemarkung Großwaltersdorf. Die Gemeinde erhält dafür eine Zuwendung in Höhe von 60 % gemäß Förderrichtlinie LEADER.

Beschlussempfehlung der Verwaltung

Der Gemeinderat Eppendorf beschließt die Vergabe der Bauleistung Neubau Parkflächen, Gränitzer Straße 8, Eppendorf, Ortsteil Großwaltersdorf gemäß Angebot vom 16. Februar 2022 an die Firma [REDACTED] mit einem Angebotspreis in Höhe von [REDACTED]

Axel Röhling

**Beschlussvorlage
für die Sitzung des Gemeinderats Eppendorf**

Punkt der Tagesordnung

7. Beschluss Vergabe Bauleistung Sanierung Fassade 1. BA Kita Pfiffikus, Eppendorf

öffentliche Sitzung _ Sitzungsdatum: 22. März 2022 _ eingereicht durch: Bauamt

Vorbereitung: HHPL

Grundlagen: VOB/A

Haushaltsmittel:

Produkt/Sachkonto	11.13.02.07/421111
Aufwand	99.990,00 Euro
Produkt/Sachkonto	11.13.02.07/421110
Aufwand	17.700,00 Euro
Produkt/Sachkonto	11.13.02.07/314101
Ertrag	58.090 Euro (Fördermittel LEADER)
Finanzierung	planmäßig

Sachdarstellung

Die Maßnahme Sanierung Fassade Kita „Pfiffikus“ 1. BA, wurde öffentlich ausgeschrieben. Die Bekanntgabe der Ausschreibung erfolgte am 11.02.2022 auf evergabe.de. An der Ausschreibung haben sich 7 Firmen beteiligt. Die Submission fand am 24. Februar 2022, 11:30 Uhr statt. Zur Submission wurden zwei Angebote eingereicht. Das Ergebnis der Ausschreibung und die Wertung des Vergabeverfahrens wird dem Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung vorgestellt.

Die Maßnahme umfasst die Sanierung von zwei Giebeln und zwei Fassaden des nord-östlichen Gebäudeteils incl. Gerüstbau, Abbruch Vorhangfassade aus Kunststoffplatten, Außenputz (WDVS), Tiefbauarbeiten, Demontage und Montagearbeiten. Gemäß Förderrichtlinie LEADER-RL LEADER/2014 vom 15.12.2014 wird die Maßnahme mit einer Zuwendung in Höhe von 60 % gefördert.

Beschlussempfehlung der Verwaltung

Der Gemeinderat Eppendorf beschließt die Vergabe der Bauleistung Sanierung Fassade Kita Pfiffikus 1. BA, Leubsdorfer Straße 1b in Eppendorf, an die [REDACTED] mit einem Angebotspreis in Höhe von [REDACTED] gemäß Angebot vom 24.02.2022.

Axel Röthling



**Beschlussvorlage
für die Sitzung des Gemeinderats Eppendorf**

Punkt der Tagesordnung

**8. Beschluss über das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid Errichtung eines
Einfamilienhaus mit Garage Flurstück-Nr. 476/2 der Gemarkung Eppendorf**

öffentliche Sitzung _ Sitzungsdatum: 22. März 2022 _ eingereicht durch: Bauamt

Vorbereitung: nein
Grundlagen: § 36 BauGB; § 69 Abs. 1 SächsBO
Haushaltsmittel: nicht relevant

Sachdarstellung

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Flurstück 476/2 der Gemarkung Eppendorf ein Einfamilienhaus mit Garage zu errichten. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Beschlussempfehlung der Verwaltung

Der Gemeinderat Eppendorf beschließt das Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage Flurstück 476/2 der Gemarkung Eppendorf gemäß Antrag vom 30.01.2022 zu erteilen.

Axel Röthling

Anlagen: 2



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

Anlage 1 zum Tagesordnungspunkt

8. Beschluss über das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid Errichtung eines Einfamilienhaus mit Garage Flurstück-Nr. 476/2 der Gemarkung Eppendorf



Der Bürgermeister

Anlage 2 zum Tagesordnungspunkt

8. Beschluss über das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid Errichtung eines Einfamilienhaus mit Garage Flurstück-Nr. 476/2 der Gemarkung Eppendorf



**Beschlussvorlage
für die Sitzung des Gemeinderats Eppendorf**

Punkt der Tagesordnung

**9. Grundsatzbeschluss zur Fortführung der Investitionsmaßnahme Ersatzneubau Brückenbauwerk
BW04, Eppendorf, OT Kleinhartmannsdorf**

öffentliche Sitzung _ Sitzungsdatum: 22. März 2022 _ eingereicht durch: Kämmerei

Vorbereitung: Beschlussfassung vom 27.07.2021, Beschluss 04/19/VII/2021 - Massnahme im Doppelhaushalt 2021/2022 veranschlagt

Grundlagen: Sächsische Gemeindeordnung, Viertes Teil - Gemeindegewirtschaft - Abschnitt Haushaltswirtschaft § 72 ff.

Haushaltsmittel:

Produkt/Sachkonto: 54.10.01.02/219119; 54.10.01.02/099520; 54.30.01.00/099520
Einzahlungen: 300.000,00 Euro
Auszahlungen: 350.000,00 Euro; 100.000,00 Euro
Finanzierung: planmäßig

Aufgrund sachlicher Entscheidungen des SMWA und unter Berücksichtigung verfügbarer Haushaltsmittel konnte der Zuwendungsantrag vom 09.08.2021 im Jahr 2021 nicht bewilligt werden. Die Antragstellung erfolgte auf Basis des Beschlusses des Eppendorfer Gemeinderates vom 27.07.2021. Durch die Landesdirektion Sachsen wurde die Gemeinde Eppendorf über eine neue Richtlinie GRW Infra, welche ab dem 01.01.2022 gelten soll, informiert. Nach dem derzeitigen Stand soll darin der Fördersatz auf 50 % der zuwendungsfähigen Auszahlungen abgesenkt werden. Damit verbunden ist eine Erhöhung des kommunalen Eigenanteils, da wir bisher im Haushalt 2021/2022 eine 90 %ige Förderung veranschlagt hatten. Die bisherigen Auszahlungen waren mit 350.000 Euro und die Einzahlungen mit 300.000 Euro geplant. Somit war der Eigenanteil mit 50.000 Euro festgeschrieben. Mit den vorgesehenen geänderten Förderkonditionen und aktuellen Kosten in Höhe von 377.650 Euro würden sich die Fördermittel auf 188.825 Euro minimieren. Der Eigenanteil der Gemeinde Eppendorf würde somit auf 188.825 Euro steigen. Da der Durchlass in einem schlechten Zustand ist und eine in der Zukunft mögliche Dorfstraßensanierung nur Sinn macht, wenn das Brückenbauwerk in einem soliden Bauzustand ist, vertritt die Verwaltung die Auffassung den Fördermittelantrag, auch zu schlechteren Konditionen, aufrecht zu erhalten. Der erhöhte Eigenanteil soll durch Verwendung der Mittel aus dem Produkt 54.30.01.00 - Ausbau Gehweg, Großwaltersdorfer Straße - in Höhe von 100.000 Euro sowie in Höhe von 38.825 Euro aus dem Produkt 61.10.01.00, den Zuweisungen der investiven Schlüsselzuweisung, gedeckt werden. Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Eppendorf handelt es sich hier um eine überplanmäßige Auszahlung, die in Zuständigkeit des



Gemeinderates fällt. Durch den Gemeinderat ist die Fortführung der Investitionsmaßnahme und deren Finanzierung zu den beschriebenen neuen Konditionen grundsätzlich zu entscheiden.

Beschlussempfehlung der Verwaltung

Der Gemeinderat Eppendorf genehmigt die Fortführung der geplanten Investition "Ersatzneubau Brückenbauwerk BW04" in Eppendorf, OT Kleinhartmannsdorf mit überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 138.825 Euro als Grundsatzbeschluss. Die Deckung des erhöhten Eigenanteils erfolgt aus den veranschlagten Mitteln des Produktes 54.30.01.00 im Finanzhaushalt, sowie aus den zugewiesenen Mitteln der investiven Schlüsselzuweisung.

Axel Röthling

**Beschlussvorlage
für die Sitzung des Gemeinderats Eppendorf**

Punkt der Tagesordnung

10. Verkaufsbeschluss zum Flurstück Nr. 48/2 der Gemarkung Eppendorf

öffentliche Sitzung _ Sitzungsdatum: 22. März 2022 _ eingereicht durch: Bauamt

Vorbereitung: nein

Grundlagen: § 90 SächsGemO; VwV Kommunale Grundstücksveräußerung; §§ 199 Abs. 2 i.V.m. 127 ff BauGB

Haushaltsmittel:

Produkt/Sachkonto: 11.13.02.30

Einzahlungen: 4.500,00 Euro

Sachdarstellung

Der Gemeindeverwaltung liegt ein Ersuchen zum Kauf des Flurstücks Nr. 48/2 der Gemarkung Eppendorf vor. Die Fläche des Grundstücks beträgt 352 m². Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände veräußern, wenn sie sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht braucht und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Das Grundstück wird als Garten genutzt und ist mit einer Laube bebaut. Der Interessent ist bereits Pächter des Gartens. Bereits im Jahr 2006 hatte der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats sich mit der Thematik befasst und einen Verkauf abgelehnt.

Grundsätzlich können Grundstücke oder Teilflächen verkauft werden, wenn sich der Erwerber zur Errichtung von Wohn- oder Gewerbegebäuden verpflichtet oder wenn es sich um überbaute Flächen bzw. Splitterflächen handelt. Im Luftbild ist zu erkennen, dass am Rande des Flurstücks 48/2 der Gemarkung Eppendorf ein Weg verläuft, der weitere Grundstücke erschließt. Damit dieser Weg nicht mitverkauft wird, müsste vor Veräußerung eine Vermessung stattfinden. Der Kaufinteressent hat signalisiert, die Vermessungskosten in der voraussichtlichen Höhe zu tragen. Der Kaufpreis in Höhe des Richtwerts für Bauland in Eppendorf beträgt 15 Euro/m².

Beschlussempfehlung der Verwaltung

Der Gemeinderat Eppendorf beschließt den Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 48/2 der Gemarkung Eppendorf an [REDACTED]. Der Kaufpreis beträgt 15 Euro/m². Die Kosten der Vermessung, Nebenkosten für Beurkundung und Vollzug des Rechtsgeschäfts trägt der Erwerber. Im Kaufvertrag wird eine Bauverpflichtung zur Errichtung einer Garage vereinbart.

Axel Röthling

Anlage: 1

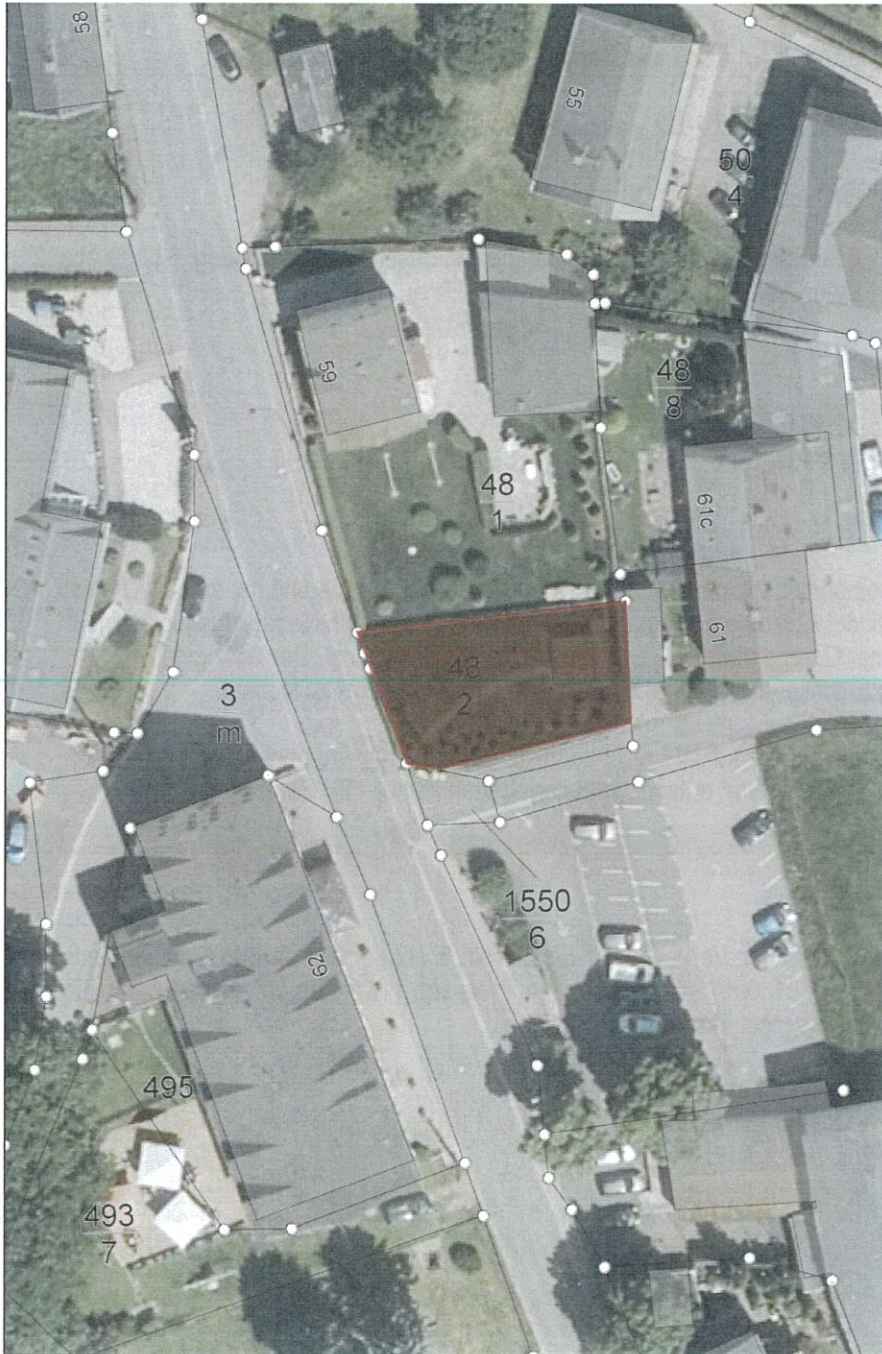


GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

Anlage zum Tagesordnungspunkt

10. Verkaufsbeschluss zum Flurstück Nr. 48/2 der Gemarkung Eppendorf



**Beschlussvorlage
für die Sitzung des Gemeinderats Eppendorf**

Punkt der Tagesordnung

11. Verkaufsbeschluss zum Flurstück Nr. 53/17 der Gemarkung Kleinhartmannsdorf

öffentliche Sitzung _ Sitzungsdatum: 22. März 2022 _ eingereicht durch: Bauamt

Vorbereitung: nein

Grundlagen: § 90 SächsGemO; VwV Kommunale Grundstücksveräußerung; §§ 199 Abs. 2 i.V.m. 127 ff BauGB

Haushaltsmittel:

Produkt/Sachkonto: 11.13.02.30
Einzahlungen: 1.584,00 Euro

Sachdarstellung

Das Flurstück Nr. 53/17 der Gemarkung Kleinhartmannsdorf liegt an der Dorfstraße und hat eine Fläche von 144 m². Auf dem Flurstück befindet sich eine Zuwegung; weitere kleine Teilflächen dieses Flurstücks sind bepflanzt bzw. teilweise mit einer Garage überbaut. Es ist nicht öffentlich gewidmet. Der Antragsteller beabsichtigt, mit dem Kauf die Erschließung des benachbarten Wohngrundstücks zu sichern.

Für gemeindliche Zwecke wird das Flurstück 53/17 nicht benötigt. Ein Verkauf wäre deshalb möglich. Der Grundstückspreis in Höhe von 11,00 Euro/m² entsprechend dem Bodenrichtwert für Bauland in Kleinhartmannsdorf.

Beschlussempfehlung der Verwaltung

Der Gemeinderat Eppendorf beschließt den Verkauf des Flurstück Nr. 53/17 der Gemarkung Kleinhartmannsdorf an [REDACTED] zum Preis von 11,00 Euro/m². Nebenkosten für Beurkundung und Vollzug des Rechtsgeschäfts trägt der Erwerber.

Axel Röthling

Anlage: 1

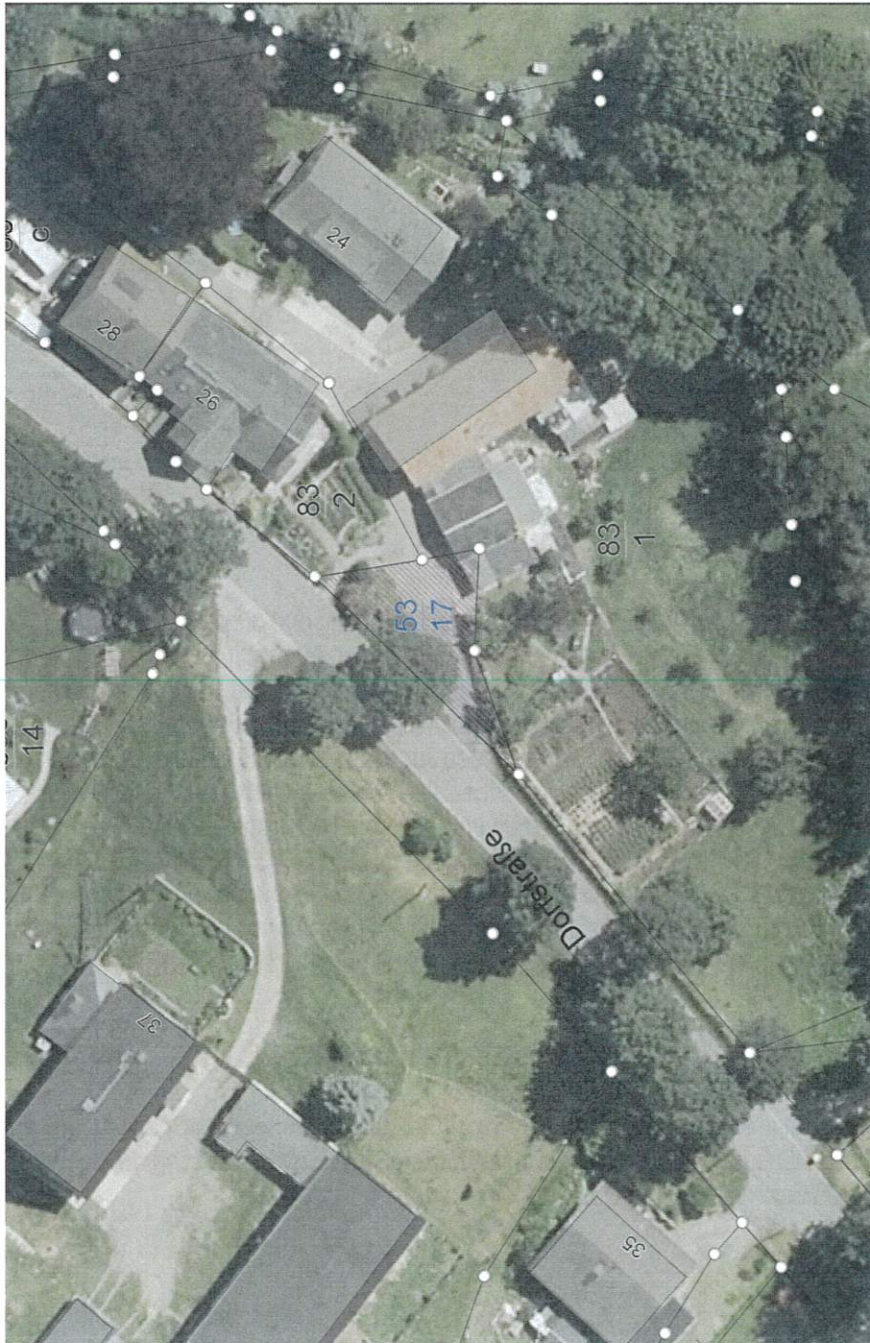


GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

Anlage zum Tagesordnungspunkt

11. Verkaufsbeschluss zum Flurstück Nr. 53/17 der Gemarkung Kleinhartmannsdorf



**Beschlussvorlage
für die Sitzung des Gemeinderats Eppendorf**

Punkt der Tagesordnung

12. Beschluss zur Annahme einer Spende

öffentliche Sitzung _ Sitzungsdatum: 22. März 2022 _ eingereicht durch: Kämmerei

Vorbereitung:	nein
Grundlagen:	§ 73 Abs. 5 SächsGemO
Haushaltsmittel:	
Produkt/Sachkonto:	55.10.01.02 / 422100
Erträge:	600,00 Euro
Finanzierung:	außerplanmäßig
Folgekosten:	keine

Sachdarstellung

Die Gemeinde Eppendorf hat das Angebot einer Spende über 600,00 Euro erhalten und diese Spende unter Vorbehalt angenommen. Die Spende soll auf der Grundlage der Diskussion in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 22. März 2022 zur Finanzierung der Maßnahme Neuanpflanzung im Freibad Eppendorf, Wiesenstraße 11c eingesetzt werden. Teile des Baumbestandes, insbesondere Nadelgehölze auf der Freifläche müssen gefällt werden. Eine Ersatzpflanzung ist beabsichtigt. Die Mitglieder des Jugendclubs am Freibad wollen sich an der Pflanzaktion beteiligen. Die Beteiligung an einem Projekt, das der Allgemeinheit zu Gute kommt, ist die Bedingung für die Bewilligung von Fördermitteln, die die Jugendlichen in Eigenregie beantragen möchten. Die Gemeinde kann Spenden entgegennehmen und zur Erfüllung ihrer Aufgaben einsetzen. Die Gemeinde Eppendorf ist Eigentümerin des Freibades Eppendorf. Die Vorbereitung und Absicherung des Freibadbetriebes wurde dem Badverein Eppendorf/Sa. e.V. übertragen. Die Gemeinde Eppendorf stellt für diesen Zweck das Freibadgelände, die Gebäude und technischen Einrichtungen zur Verfügung. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 2 Absatz 1 SächsGemO als freiwillige Aufgabe.

Beschlussempfehlung der Verwaltung

Der Gemeinderat Eppendorf beschließt in seiner Sitzung am 22. März 2022 die Annahme einer Spende laut Anlage zur Beschlussempfehlung in Höhe von 600,00 Euro zur Finanzierung einer Ersatzpflanzung auf dem Gelände des Freibades Eppendorf, Wiesenstraße 11c in Eppendorf.

Axel Röthling

